

Merkblatt für Berufsbetreuer* zum Registrierungsverfahren ab 01.01.2023

- Bestandsbetreuer, die weniger als 3 Jahre berufsmäßig Betreuungen führen -

Als Berufsbetreuer können nur die Betreuer von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als beruflicher Betreuer registriert sind (§§ 12 Abs. 1 S. 1 u. 4, 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich.

I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG):

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der berufliche Betreuer seinen **Sitz** (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichtet werden soll. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem **Wohnsitz** des beruflichen Betreuers.

Besonderheiten bei der Registrierung von Betreuern, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben – Vorläufige Registrierung (§ 32 BtOG)

Der **Antrag auf Registrierung** ist innerhalb von sechs Monaten nach dem 1.1.2023 stellen, also bis zum **30.06.2023** (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 5 BtOG). Die persönliche Eignung, die Zuverlässigkeit und die Sachkunde werden durch die Stammbehörde nicht geprüft (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BtOG). Betreuer, die bereits vor dem 1.1.2023 als berufliche Betreuer tätig sind, aber erst **nach dem 1.1.2020 erstmalig bestellt** worden sind, haben bis **30.06.2025** ihre **Sachkunde** nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG nachzuweisen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG). Erfolgt dieser Nachweis nicht, hat die Stammbehörde die Registrierung entsprechend § 27 BtOG zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Satz 3 BtOG).

Unabhängig von einem Antrag gelten Betreuer, die bereits vor dem 1.1.2023 als berufliche Betreuer tätig sind **bis zur Entscheidung über ihren Antrag** zunächst ab 1.1.2023 **als vorläufig registriert**, ohne dass es hierzu einer gesonderten Entscheidung der Stammbehörde bedarf (§ 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG). Wird bis zum **30.06.2023 kein Antrag auf Registrierung gestellt**, endet die **vorläufige Registrierung mit Ablauf des 30.06.2023**, ohne dass es hierzu einer gesonderten Entscheidung der Stammbehörde bedarf (§ 32 Abs. 1 Satz 7 BtOG). Die Stammbehörde ist nach § 32 Abs. 1 Satz 8 BtOG iVm § 27 Abs. 4 Satz 2 BtOG verpflichtet, das Erlöschen bzw. den Widerruf der Registrierung allen Betreuungsgerichten, bei denen der berufliche Betreuer Betreuungen führt, sowie den jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen. Der berufliche Betreuer ist aus allen beruflichen Betreuungen zu entlassen und hat mit dem Erlöschen der Registrierung keinen Vergütungsanspruch mehr.

Hinweis:

Aufgrund einer Änderung im VBVG werden die Anforderungen für die Einstufung in die Vergütungstabellen verändert. Anders als bisher wird die Einstufung gem. § 8 Abs. 2 VBVG nicht mehr davon abhängen, ob eine Berufs- oder Hochschulausbildung auch in ausreichendem Umfang betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt hat. In einigen Fällen werden Berufsbetreuer daher im Vergütungssystem „aufsteigen“ können. Dies gilt gem. § 19 Abs. 1 VBVG allerdings erst ab dem vollständigen Nachweis der

Sachkunde, daher sollten diese Betreuer sich um eine möglichst frühe Teilnahme an einem Sachkundekurs bemühen. Nach Vorlage und Prüfung der entsprechenden Nachweise zur vollständigen Sachkunde stellt die Stammbehörde eine Bescheinigung zur Vorlage beim Amtsgericht aus.

II. Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen:

Die Registrierung erfolgt mit einem **Antrag**, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Zur schnelleren Bearbeitung können Sie auch gerne unsere vorbereiteten Anträge verwenden. Sie erhalten Sie auf unserer Homepage zum download oder auf Anfrage bei uns.

Nutzen Sie hierfür z.B. folgende E-Mailadresse: **Betreuungsstelle@landkreis-holzminden.de**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein soll (vgl. § 32 Abs. 1 S. 3, 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BtOG).

(Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben),

2. Eine **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein soll (vgl. § 32 Abs. 1 S. 3, 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BtOG).

3. Einen Nachweis über einen ausreichenden **Berufshaftpflichtversicherungsschutz** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nach §§ 32 Abs. 1 S. 3, 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG.

Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 10 Abs. 3 S. 1 BtRegV).

4. Eine Mitteilung über den **zeitlichen Gesamtumfang** und die **Organisationsstruktur** der aktuellen beruflichen Betreuer Tätigkeit sowie die Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu den aktuell geführten Betreuungen (vgl. § 32 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 11 BtRegV). Die Mitteilung hat **mindestens folgende Angaben** zu umfassen: 1) Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitern, 2) Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird und 3) Art und Umfang der Erreichbarkeit.

5. Zum Nachweis der berufsmäßigen Führung von Betreuungen ist dem Antrag die Kopie eines Beschlusses nach § 286 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 FamFG über eine vom Antragsteller bereits vor dem 1.1.2020 geführte Betreuung beizufügen oder es sind sonstige Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass der Betreuer bereits vor dem **1.1.2023** beruflich Betreuungen geführt hat (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BtOG).

6. Geeignete **Nachweise** über den Erwerb der nach §§ 32 Abs. 2 S. 2, 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG erforderlichen **Sachkunde** (*siehe III.*)

III. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

Die erforderliche **Sachkunde** für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die in § 3 BtRegV genannten Kenntnisse.

Die inhaltlichen Anforderungen und der notwendige Umfang an die Sachkunde finden sich in der Anlage zur BtRegV (Anlage zu § 3 Abs. 4). Die Sachkunde ist gem. 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Studien-, Aus oder Weiterbildungsgangs** nach § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Sachkundelehrgangs** nach § 6 BtRegV oder
3. durch **anderweitige Nachweise** der Sachkunde nach § 7 BtRegV (dies betrifft i.d.R. Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge, die zu einer Berufsqualifikation geführt haben),
4. durch Vorlage von **Unterlagen**, die den Erwerb von Kenntnissen belegen, die nach Inhalt und Umfang den in § 6 Abs. 2 BtRegV i.V.m. den in der Anlage zur BtRegV (Anlage zu § 3 Abs. 4) vorgesehenen Modulen genannten Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs im Wesentlichen entsprechen (§ 15 BtRegV). Dies betrifft in der Regel Bildungsmaßnahmen durch Anbieter betreuungsspezifischer Aus- und Weiterbildungen, die bereits vor Inkrafttreten der BtRegV bzw. der Zertifizierung des Anbieters erfolgt sind.

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob und inwieweit der **anderweitige Nachweis** der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Ein anderweitiger Nachweis ist nur geführt, soweit die nachgewiesenen Kenntnisse nach Inhalt und Umfang den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 BtRegV einschließlich der Anlage zur BtRegV (Anlage zu § 3 Abs. 4) im Wesentlichen gleichwertig sind (§ 7 Abs. 3 BtRegV).

Kann der Antragssteller Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 BtRegV nachweisen, hat er im Übrigen seine Sachkunde durch den erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer Module eines anerkannten Sachkundelehrgangs oder eines anerkannten Studien-, Aus-, oder Weiterbildungsgangs nachzuweisen (§ 7 Abs. 2 BtRegV).

Kann der Antragssteller **Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 BtRegV** nachweisen **und** verfügt er über eine **mehnjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung**, die einem Nachweis nach § 7 Abs. 2 BtRegV im Wesentlichen gleichwertig ist, **oder** eine entsprechende **mehnjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer**, kann die Stammbehörde auf **Antrag** im Einzelfall entscheiden, dass die **Sachkunde im Übrigen vermutet** wird (vgl. § 7 Abs. 5 BtRegV)

Die für die Registrierung erforderliche Sachkunde gilt bei Antragsstellern mit der Befähigung zum Richteramt und denjenigen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständigen Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

IV. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens:

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Registrierung vorliegen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die notwendige Sachkunde gemäß BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.

Mit Betreuern, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben, führt die Stammbehörde grundsätzlich **kein persönliches Gespräch** nach § 24 Abs. 2 BtOG zur Feststellung der persönlichen Eignung. Ergeben sich allerdings aus den nach § 24 Abs. 1 BtOG vorzulegenden Unterlagen Zweifel an der weiteren **Zuverlässigkeit** des beruflichen Betreuers, so kann hierzu ein persönliches Gespräch geführt werden.

Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG).

Hinweis: Trotz einer Registrierung als Berufsbetreuer besteht kein Rechtsanspruch auf Vorschlag als Berufsbetreuer.

V. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung:

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
- alle Änderungen im Bestand von Ihnen geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
- alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können - Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
- Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die <u>neue</u> Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses		§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG

- Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis - Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG §§ 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 2 BtOG
- Ergebnis des Feststellungsverfahrens über Ihre Vergütung	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 3 BtOG
- Nachweise über Fortbildungen , die Sie besucht haben	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.

VI. Rücknahme und Widerruf der Registrierung

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (vgl. § 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit **widerrufen werden**. Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr vorhanden ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Regelbeispiele nachträglich eintritt oder der berufliche Betreuer beharrlich seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (vgl. §§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. der berufliche Betreuer entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen ihrer Betreuten annimmt einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (vgl. 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
5. Nur für Vereinsbetreuer: erfolgt die Registrierung als Vereinsbetreuer unter der Bedingung, dass nach § 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 BtOG die vollständige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung oder bis zum Ablauf der erteilten Fristverlängerung nachzuweisen ist, kann bei fehlendem fristgerechten Sachkundenachweis die Registrierung widerrufen werden (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

VII. Datenschutzhinweise:

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art: 13 u.14 DSGVO finden Sie als Anlage zum Merkblatt.